Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Kommunale Energie Rhein-Selz „KERS“

Anstalt des öffentlichen Rechts

§ 1
Grundlagen

(1) Der Verwaltungsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Anstaltssatzung und dieser Geschäftsordnung aus. Die Geschäftsordnung enthält neben der Anstaltssatzung die für die Tätigkeit des Verwaltungsrates maßgebenden Ordnungsvorschriften.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes der Anstalt und arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen.

(3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und sein Vorsitz richtet sich nach § 14 b Abs. 1 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 86 b Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 6 der Anstaltssatzung. Demnach besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden und __ weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 2
Aufgaben des Verwaltungsrates
Entscheidungen über Projekte der KERS

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates richten sich nach § 86 b Abs. 2 GemO und der Anstaltsatzung.

(2) Entscheidungen der KERS über eigene Projekte werden wie folgt abgewickelt:

a) Für die das Projekt der KERS unterstützenden Träger wird vertraglich ein eigener Deckungskreis gebildet. Danach tragen allein die Träger des Deckungskreises die mit dem jeweiligen Projekt verbundenen Kosten; alle Erträge hieraus stehen – nach Abzug der internen Kosten der KERS – diesen Trägern zu. Die Träger des jeweiligen Deckungskreises stellen dabei alle nicht dem Projekt zustimmenden Träger im Innenverhältnis von einer etwaigen gesamtschuldnerischen Haftung frei.

b) Für Projekte, die die KERS für einzelne Träger durchführt, wird vertraglich ein eigener Deckungskreis gebildet. Danach tragen allein die Trägerkommunen des Deckungskreises die mit dem jeweiligen Projekt verbundenen Kosten; alle Erträge hieraus stehen – nach Abzug der internen Kosten der KERS – diesen Trägern zu. Die Träger des jeweiligen Deckungskreises stellen dabei alle nicht dem Projekt zustimmenden Träger im Innenverhältnis von einer etwaigen gesamtschuldnerischen Haftung frei.

§ 3
Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates und veranlasst ihre Vorbereitung durch den Vorstand. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie den Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse. Für die Niederschrift findet § 41 GemO Anwendung. Der Vorsitzende überwacht die Ausführung der Beschlüsse.

(2) Bei Verhinderung eines Verwaltungsratsmitgliedes hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten; der Vorsitzende ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende hat zu Beginn einer jeden Sitzung festzustellen, ob die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind und der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

(4) Für die Einberufung, die Durchführung der Sitzung und die Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 8 der Anstaltssatzung und ergänzend die Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Niederschrift

Über jede Sitzung des Verwaltungsrates und die von ihm gefassten Beschlüsse ist von dem Vorstand der Anstalt eine Niederschrift anzufertigen unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Sitzungsteilnehmer, der Verhandlungsgegenstände und des wesentlichen Inhalts der Verhandlungen und der Beschlüsse. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens zur nächsten Sitzung vorzulegen. In dieser Sitzung ist eine Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift herbeizuführen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

§ 5
Verschwiegenheitspflichten und Ausschließungsgründe

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werden den Tatsachen und Rechtsverhältnisse, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Belange, Vergaben, Planungen, Produktionsabläufe sowie Abstimmungsverhältnisse nicht unbefugt offenbaren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bestehen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen unter den Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 22 GemO bei Angelegenheiten nicht beratend und nicht entscheidend mitwirken.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am _____ in Kraft.

_____, den _____

(_____)
Verwaltungsratsvorsitzender

Die in der Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform